

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Antrag der Firma Gebr. Keß GmbH + Co. KG, Brückenauer Straße 4, 97762 Hammelburg auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen im Sinne von § 4 BImSchG auf dem Grundstück Flur-Nr. 343/0, Gemarkung Untererthal; hier:
Anlage zur Erzeugung von Dampf in einer Verbrennungseinrichtung (Heizwerk), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, durch den Einsatz von naturbelassenem Holz mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 50 Megawatt (Errichtung und Betrieb eines Kesselhauses und Umbau eines Brennstofflagers)

allgemeine Vorbemerkung

Die Firma Gebr. Keß GmbH + Co. KG, Brückenauer Straße 4, 97762 Hammelburg hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Dampf in einer Verbrennungseinrichtung (Heizwerk), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, durch den Einsatz von naturbelassenem Holz mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 50 Megawatt (Errichtung und Betrieb eines Kesselhauses und Umbau eines Brennstofflagers) auf dem Grundstück Flur-Nr. 343/0, Gemarkung Untererthal beantragt.

Die Anlage hat gemäß den Antragsunterlagen eine Feuerungswärmeleistung von 4.990 kW. Das Vorhaben ist damit unter Nr. 1.2.1 Anhang 1 4. BImSchV (Anlage zur Erzeugung von Dampf in einer Verbrennungseinrichtung (Heizwerk), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, durch den Einsatz von naturbelassenem Holz mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 50 Megawatt) einzuordnen und bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung im vereinfachten Verfahren gemäß § 19 BImSchG.

Nach § 5 Abs. 1 UVPG hat das Landratsamt Bad Kissingen als zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich festzustellen, ob nach den §§ 6 bis 14 a UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Maßgeblich ist im vorliegenden Fall zunächst § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 1.2.1 Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ UVPG, wonach für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen ist.

Die standortbezogene Vorprüfung erfolgt als überschlägige Prüfung in zwei Stufen. In der ersten Stufe ist durch die Genehmigungsbehörde zu prüfen, ob mit dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Nummer 2.3 Anlage 3 Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung UVPG genannten Schutzkriterien betroffen sind. Liegen nach erfolgreicher erster Prüfung keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor, besteht keine UVP-Pflicht.

Liegen dagegen nach der ersten Prüfung besondere örtliche Gegebenheiten vor, ist in der zweiten Stufe durch die Genehmigungsbehörde gemäß den Kriterien der Anlage 3 Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung UVPG zu prüfen, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Ist dies der Fall, so besteht für das Neuvorhaben eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung.

standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG

Antragsteller: Firma Gebr. Keß GmbH + Co. KG, Brückenauer Straße 4, 97762 Hammelburg

Vorhaben: Anlage zur Erzeugung von Dampf in einer Verbrennungseinrichtung (Heizwerk), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, durch den Einsatz von naturbelassenem Holz mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 50 Megawatt (Errichtung und Betrieb eines Kesselhauses und Umbau eines Brennstofflagers) auf dem Grundstück Flur-Nr. 343/0, Gemarkung Untererthal

erste Stufe: Schutzkriterien gemäß Nummer 2.3 Anlage 3 Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung UVPG

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien) [Beurteilungsgebiet: 1 km um den geplanten Anlagenstandort]:	
2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Keine Natura 2000-Gebiete im Beurteilungsgebiet!
2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	Keine Naturschutzgebiete im Beurteilungsgebiet!
2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	Keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente im Beurteilungsgebiet!

<p>2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG</p>	<p>Das Vorhaben liegt im Biosphärenreservat Rhön und zum Teil auch im Landschaftsschutzgebiet Bayerische Rhön.</p> <p>Die Auswirkungen auf das Biosphärenreservat Rhön sowie auf das Landschaftsschutzgebiet Bayerische Rhön sind durch das geplante Vorhaben als sehr gering einzustufen.</p>
<p>2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG</p>	<p>Im Beurteilungsgebiet befinden sich mehrere Naturdenkmäler.</p> <p>Die Auswirkungen auf diese Naturdenkmäler sind durch das geplante Vorhaben als sehr gering einzustufen.</p>
<p>2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG</p>	<p>Das Vorhaben liegt im Naturpark Bayerische Rhön.</p> <p>Die Auswirkungen auf den Naturpark Bayerische Rhön sind durch das geplante Vorhaben als sehr gering einzustufen.</p>
<p>2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG</p>	<p>Im Beurteilungsgebiet befinden sich mehrere Biotopkategorien; diese befinden sich im nordöstlichen bis südsüdwestlichen Bereich des Vorhabens.</p> <p>Die Auswirkungen auf diese Biotope sind durch das geplante Vorhaben als sehr gering einzustufen.</p>
<p>2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG</p>	<p>Das Vorhaben liegt innerhalb des amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes sowie im 60 m-Bereich der Thulba. Mittlerweile liegen allerdings aktuelle Berechnungen der Überschwemmungsgebietsflächen vor - demnach ist der überplante Bereich bei einem 100-jährlichen Hochwasser nicht betroffen.</p> <p>Die Auswirkungen auf das Überschwemmungsgebiet sind durch das geplante Vorhaben als sehr gering einzustufen.</p>
<p>2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind</p>	<p>Keine betroffenen Gebiete im Beurteilungsgebiet!</p>
<p>2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG)</p>	<p>Keine betroffenen Gebiete im Beurteilungsgebiet!</p>

<p>2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind</p>	<p>Im Beurteilungsgebiet befinden sich mehrere Bau- und Bodendenkmäler.</p> <p>Die Auswirkungen auf diese Bau- und Bodendenkmäler sind durch das geplante Vorhaben als sehr gering einzustufen.</p>
--	---

zweite Stufe: Schutzkriterien gemäß Anlage 3 Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung UVPG

<p>1. Merkmale des Vorhabens Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:</p>	
<p>1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten</p>	<p>Das Vorhaben umfasst die Errichtung eines Kesselhauses und den Umbau eines Brennstofflagers.</p> <p>Hierzu soll ein neuer Dampfkessel (Biomassedampfkessel) mit einer Feuerungs-wärmeleistung von 4.990 kW errichtet und betrieben werden. Als Brennstoffe kommen feste Biobrennstoffe aus naturbelassenem Holz (Waldhackschnitzel, Rinde, zerkleinertes Holz, Sägespäne (naturbelassen, unbehandelt und unver-schmutzt), gemäß EN ISO 17225-1) zum Einsatz. Beim Vorhaben wird das be-stehende Hackschnitzelsilo umgebaut bzw. vergrößert und im Anschluss das neue Heizhaus errichtet. Der erzeugte Dampf wird als Prozessdampf zur Behei-zung der Trockenkammern und zur Steuerung des Klimas in den Trockenkam-ern verwendet.</p> <p>Die gereinigten Abgase des Biomassedampfkessels sollen über einen neu zu errichtenden Schornstein mit einer geplanten Bauhöhe von 15,0 m über Erd-gleiche abgeleitet werden. Der Innendurchmesser beträgt 800 mm.</p> <p>Die Baufläche beträgt insgesamt ca. 400 m²; diese untergliedert sich hierbei in ca. 260 m² Gebäude (Neubau: ca. 185 m²) und in ca. 140 m² Belagsfläche. Es werden ca. 70 m² an bestehender Einrichtungen umgebaut. Darüber hinaus sind bereits ca. 80 m² versiegelt (Beton) und ca. 180 m² teilversiegelt.</p>

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Das Vorhaben ist Bestandteil des gesamten Betriebes der Firma.
1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<p>Das Vorhaben wird auf dem Grundstück Flur-Nr. 343/0, Gemarkung Untererthal errichtet, welches das Betriebsgelände der Firma darstellt.</p> <p>Die für das Vorhaben vorgesehene Fläche beträgt ca. 400 m². Hiervon sind bereits ca. 330 m² versiegelt oder teilversiegelt. Die restlichen ca. 70 m² stellen unversiegelte Vegetationsflächen (gewerbliche Nebenflächen - Plateau und Böschung) dar.</p>
1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)	<p>Es fallen folgende Abfälle an:</p> <p>Rostaschemenge bei 4 % Ascheanteil im Brennstoff: 125 kg/h Flugaschemenge (E-Filter Asche) bei 4 % Ascheanteil im Brennstoff: 10 kg/h</p>
1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen	<p>Die vorgesehene genehmigungsbedürftige Feuerungsanlage unterliegt den Regelungen der 44. BImSchV. Die sich daraus ergebenden Pflichten für den Betreiber gelten als materielles Gesetz unmittelbar und sind vollumfänglich zu beachten.</p> <p>Der Beurteilungspegel der vom Gesamtbetrieb auf dem Betriebsgelände ausgehenden Geräusche richtet sich nach den in Nr. 6.1 Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) festgesetzten Immissionsrichtwerte von 60 db(A) tags und 45 db(A) nachts. Diese sind entsprechend einzuhalten.</p> <p>Im Ergebnis ist davon auszugehen, dass bei einem ordnungsgemäßen Betrieb keine erheblichen negativen Auswirkungen entstehen.</p>

<p>1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf</p>	<p>Der Anlagenbetrieb ist kein Betriebsbereich im Sinne der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV).</p> <p>Es besteht daher nur ein geringes Risiko. Die Folgen von möglichen Unfällen beschränken sich allenfalls auf das Betriebsgelände. Ein besonderes Unfallrisiko ist bei Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften nicht gegeben.</p> <p>Die verwendeten Technologien sind auf dem aktuellen Stand und bergen keine unvorhersehbaren Gefahren.</p>
<p>1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien</p>	<p>Siehe Ausführungen unter Nr. 1.6!</p>
<p>1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 Störfall-Verordnung - 12. BImSchV, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5 a BImSchG</p>	<p>Siehe Ausführungen unter Nr. 1.6!</p>
<p>1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft</p>	<p>Es sind keine Risiken für die menschliche Gesundheit zu erwarten, wenn die einschlägigen Grenz- und Richtwerte sowie die zu beachtenden Sicherheitsbestimmungen beachtet und eingehalten werden.</p>

<p>2. Standort des Vorhabens</p>	
<p>Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:</p>	
<p>2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)</p>	<p>Das Vorhaben wird auf einem Teilbereich des Grundstückes Flur-Nr. 343/0, Gemarkung Untererthal errichtet, welches das Betriebsgelände der Firma darstellt.</p> <p>Die vorgesehene Teilfläche (Plateau und Böschung) wird insoweit bereits als gewerbliche Nebenfläche genutzt.</p>

<p>2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)</p>	<p>Die Fläche wurde bislang bereits gewerblich genutzt und ist insoweit als bereits vorbelasteter Landschaftsraum einzuordnen. Durch das Vorhaben wird bereits versiegelte bzw. zum Teil versiegelte Fläche überbaut bzw. (teil)befestigt. Bodenbelastungen sind nicht bekannt.</p> <p>Das Vorhaben liegt innerhalb des amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes sowie im 60 m-Bereich der Thulba. Mittlerweile liegen allerdings aktuelle Berechnungen der Überschwemmungsgebietsflächen vor - demnach ist der überplante Bereich bei einem 100-jährlichen Hochwasser nicht betroffen.</p>
<p>2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):</p>	<p>Siehe erste Stufe (Schutzkriterien gemäß Nummer 2.3 Anlage 3 Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung UVPG)!</p>

<p>3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:</p>	
<p>3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind</p>	<p>Das Vorhaben liegt am südlichen Rand von Untererthal in Nähe zur Staatsstraße 2790. Denkbare mögliche Auswirkungen des Vorhabens sind insbesondere Auswirkungen auf den Natur- und Artenschutz im Bereich der bislang als gewerbliche Nebenfläche genutzten Fläche sowie Auswirkungen im Hinblick auf Lärm und Luftverunreinigungen.</p> <p>Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich im nördlichen Bereich (Abstand ca. 130 m bis 150 m).</p>
<p>3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen</p>	<p>Es liegt kein Vorhaben mit Auswirkungen etwaigen grenzüberschreitenden Charakters vor.</p>
<p>3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen</p>	<p>Es sind keine erheblichen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.</p>
<p>3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen</p>	<p>Die Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen wird als gering eingeschätzt.</p>

<p>3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen</p>	<p>Die zum Teil schon als gewerblich genutzte Fläche wird nunmehr im Bereich des Vorhabens dauerhaft bebaut. Die Kompensation erfolgt durch geeignete Maßnahmen, welche mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.</p> <p>Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG ergeben sich hierdurch nicht.</p> <p>Die Auswirkungen hinsichtlich Lärm und Luftreinhalte auf die nächstgelegenen Wohnhäuser müssen bereits aufgrund gesetzlicher Anforderungen auf das zulässige Maß beschränkt sein bzw. werden diese durch entsprechende Nebenbestimmungen geregelt. In Bezug auf die Anlagensicherheit ist nicht von erheblichen Auswirkungen auszugehen. Ein Betriebsbereich im Sinne der Störfallverordnung - 12. BImSchV liegt nicht vor.</p>
<p>3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben</p>	<p>Ein Zusammenwirken mit anderen Vorhaben ist nicht zu erwarten.</p>
<p>3.7 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern</p>	<p>In Bezug auf die möglichen naturschutz- und artenschutzrechtlichen Belange sind während der Bauphase geeignete Maßnahmen zu ergreifen sowie entsprechende Kompensationen durchzuführen.</p> <p>Anfallende Abfälle sind ordnungsgemäß zu verwerten oder zu beseitigen.</p> <p>In Bezug auf den Nachbarschutz muss die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bzw. per Nebenbestimmungen festgesetzten emissionsbegrenzenden Anforderungen gewährleistet werden.</p> <p>Die Anlage ist nach dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben.</p>

Gesamteinschätzung des Vorhabens

Das Vorhaben führt sehr wahrscheinlich nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Erläuterung der Gesamteinschätzung

Aufgrund der durchgeführten standortbezogenen Vorprüfung ist durch die geplante Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Dampf in einer Verbrennungseinrichtung (Heizwerk), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, durch den Einsatz von naturbelassenem Holz mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 50 Megawatt (Errichtung und Betrieb eines Kesselhauses und Umbau eines Brennstofflagers) auf dem Grundstück Flur-Nr. 343/0, Gemarkung Untererthal nicht von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auszugehen. Durch die Bebauung der betreffenden gewerblichen Nebenfläche sind gesetzlich geschützte Biotope nicht direkt betroffen. Die Lage im Biosphärenreservat Rhön sowie auch zum Teil im Landschaftsschutzgebiet Bayerische Rhön beeinträchtigen die mit diesen jeweils verfolgten Schutzzwecken nicht.

Bei Durchführung von entsprechenden naturschutzrechtlichen Belangen in der Bauphase sowie bei Beachtung der gesetzlichen emissionsbegrenzenden Anforderungen sowie der zu verfügbaren Inhalts- und Nebenbestimmungen ergeben sich für die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass bei Realisierung des beantragten Vorhabens unter Abschätzung der relevanten Kriterien gemäß Anlage 3 Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung UVPG keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Das Vorhaben bedarf somit keiner Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Bad Kissingen, den 08.07.2022

Landratsamt Bad Kissingen
Umweltschutz

Memmel